

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2005**

#### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 15 13 Titel 636 23**

#### **– Erstattung von einigungsbedingten Leistungen an die allgemeine Rentenversicherung –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. August 2005  
– II C 3 – GES 1311 – 3/05 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes in eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2005 bei Kapitel 15 13 Titel 636 23 – Erstattung von einigungsbedingten Leistungen an die allgemeine Rentenversicherung – in Höhe von bis zu 14 900 T Euro erteilt hat.

Es sind höhere Erstattungen des Bundes zu leisten, da Mehraufwendungen in den Bereichen SED-Unrechtsbereinigung und für laufende Zahlungen bei Auffüllbeträgen und Rentenzahlungen sowie wegen eines geringeren Rückganges der Zahlfälle entstehen.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

